

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Schambachtal für die Brunnen I und III der Wasserversorgung Riedenburg

Nr. IV 3 - 641 - RI 9

Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Sicherung des in den Gemarkungen Riedenburg, Buch und Hattenhausen gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Riedenburg vom 11. 7.1983.

Das Landratsamt Kelheim erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. Art. 35 und Art. 75 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 9. 1981 (GVBl. S. 425) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Riedenburg wird in den Gemarkungen Riedenburg, Buch und Hattenhausen das in § 2 beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

1. Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer engeren und einer weiteren Schutzzone. Es liegt in den Gemarkungen Riedenburg, Buch und Hattenhausen. Grundstücksflächen sind mit „T“ gekennzeichnet.
2. Die Fassungsbereiche umfassen folgende Grundstücke:
Brunnen I : Flur-Nr. 1072 T, Gemarkung Riedenburg

§ 3

1. Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	—	—
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung		verboten	—
1.3 Massentierhaltung		verboten	
1.4 landwirtschaftliche Abwasser- verwertung		verboten	
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs und Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler)	verboten		Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel“ vom 19. 12. 1980 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde und die weitere Schutzzone im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung wird als Zone III bezeichnet.

Brunnen III: Flur-Nr. 1053 T, 1051 T, 1052 T, Gemarkung Riedenburg

3. Die engere Schutzzone umfaßt folgende Grundstücke:

Flur-Nr. 903 T, 903/23, 903/24, 1044/2, 1048, 1049, 1049/2, 1050, 1050/2 T, 1052 T, 1053 T, 1054, 1055, 1055/1, 1056, 1056/4, 1057/2 T, 1070, 1071, 1072 T, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1120 T, 1121 T, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1131, 1132 T, Gemarkung Riedenburg

4. Die weitere Schutzzone umfaßt folgende Grundstücke:

Flur-Nr. 644/4 T, 644/5, 646 T, Gemarkung Buch;
Flur-Nr. 609 T, 610/2, Gemarkung Hattenhausen;
Flur-Nr. 903 T, 1000/5 T, 1025/1, 1025/2, 1041, 1042, 1044, 1045, 1046 T, 1050/2 T, 1056 T, 1056/2, 1057/2 T, 1066, 1066/2, 1067, 1068, 1069, 1079, 1080, 1081, 1083, 1085, 1085/2, 1086 T, 1087 T, 1088 T, 1089 T, 1090 T, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1117 T, 1118, 1119, 1120 T, 1121 T, 1132 T, 1133, 1134, 1135, 1136, 1136/2 T, 1136/3, 1136/5, 1137, 1138, 1139, Gemarkung Riedenburg

5. Die Grenzen des Wasserschutzgebietes ergeben sich aus dem Schutzgebietsvorschlag M 1:5000 des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 25. 4. 1978. Der Lageplan ist beim Landratsamt Kelheim und bei der Stadt Riedenburg niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

6. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

7. Die Fassungsbereiche werden durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone werden, soweit erforderlich, in der Natur auf geeignete Weise kenntlich gemacht.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten etwa betroffener Grundstücke haben vorgenannte Maßnahmen zu dulden.

Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1.6 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		—
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		—
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten		
3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender, auch radioaktiver Stoffe			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
3.6 Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben	verboten		
3.7 Trockenaborte zu errichten	verboten		
3.8 Abwasser durchzuleiten	verboten		—
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten		
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	—
4.1 Bergbau			
4.2 Bohrungen durchzuführen	verboten		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslauf- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden	verboten		

Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten		—
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
5. Bauliche Nutzungen, Industrie	verboten		
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern			
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern			
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- Das Landratsamt Kelheim kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 - das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Kelheim vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kelheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vor-

schriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 11. Juli 1983

Landratsamt:
I. A.
Wagner, Regierungsdirektor